Amtsblatt

Stadt Marsberg

42. Jahrgang	Herausgegeben am	09.08.2016	Nummer: 09

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

| 32. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2016 | 85 |
| 33. | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim
- hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 89 |

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das
Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 495), hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**38.887.730 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**39.721.230 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**37.522.060 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**37.533.590 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**2.872.850 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**3.383.550 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**510.700 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**677.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	**510.700 €**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

833.500 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 durch Satzung vom 21.12.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1.	**Grundsteuer**	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A)	**auf 321 v.H.**
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**auf 484 v.H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**auf 464 v.H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Haushaltssanierungsplan) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept (Haushaltssanierungsplan) enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Dabei können nach Abrechnung der Budgetkonten 2016 Einsparungen in den jeweiligen Budgets der Schulen und Kindergärten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.
Vorgriffe sind nicht möglich.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.
Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05. Januar 2016 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 20. Juni 2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 und der Haushaltssanierungsplan werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 20, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 05.08.2016

In Vertretung

A. Löhr

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 61 - 26 – 04/17

Marsberg, den 08.08.2016

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim

- **hier: - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 und ergänzend in seiner Sitzung am 08.12.2009 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim eine 1. Änderung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Marsberg vom 23.04.2010 veröffentlicht.

Die Änderung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- Änderung der inneren Erschließung und Anpassung der Baugrenzen
- Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich des Bodendenkmals „Dörpeder Mark“

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 17. August 2016 bis Montag, 19. September 2016 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

In Vertretung

A. Löhr

Stadt Marsberg
Stadtteil Westheim

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
„GE- und GI-Gebiet Westheim II“

M. 1:5000